



## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Januar 2015**

**Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27. Januar 2015 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:**

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 30,-- €,
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40,-- €,
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,-- €.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendiger Weise für die Dienstverrichtung, entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Die Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in der Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1, Abs. 2 nicht überschreiten.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

Der 1. und 2. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als jährlicher Grundbetrag bezahlt und beträgt beim 1. ehrenamtlichen Stellvertreter 250,-- € und beim 2. ehrenamtlichen Stellvertreter 125,-- €.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung, die für die Dienstreise der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Adelmansfelden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Adelmansfelden, den 27. Januar 2015

Hahn  
Bürgermeister

*Bekanntmachungsnachweis:*

*Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im  
Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde am 6. Februar 2015*

*Adelmansfelden, den 24. Februar 2015*

*Bürgermeister:*